

Vermietbedingungen für Hubarbeitsbühnen

Stand: 01.05.2008

I. Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand in technisch einwandfreiem Zustand für die vereinbarte Mietzeit zu überlassen. Es gelten ausschließlich nachfolgende Vermietbedingungen. Auch für zukünftige Vermietungen.
2. Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die relevanten Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen, sowie die Straßenverkehrsvorschriften und einschlägigen Regeln der Technik sorgfältig zu beachten. Er verpflichtet sich ferner den vereinbarten Mietzins pünktlich zu bezahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und voll getankt zurückzugeben.
3. Der Mieter ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme vom gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen (Betriebsanweisung und Wartungshinweise) Kenntnis zu nehmen und die Hinweise zu beachten. Verletzt er diese Obliegenheit, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden.
4. Die Mietgegenstände dürfen nur als Hebebühnen im Rahmen der jeweils zulässigen Korblast eingesetzt werden. Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät unter größtmöglicher Schonung einzusetzen und zu transportieren sowie alles zu vermeiden, was zu einer übermäßigen Beanspruchung, Verschleiß oder Beschädigung führt. Der Mieter ist dabei verpflichtet, sich über Beschränkungen am Einsatzort, wie Durchfahrts Höhen, ausreichende Tragfähigkeit des Geländes, vorhandene Leitungen usw. zu informieren. Er ist verpflichtet, den Vermieter auf Bauten im Einsatzbereich wie Kanäle, Gruben, Tiefgaragen usw. sowie auf eventuelle Höhen-/Gewichtsbeschränkungen unaufgefordert hinzuweisen bzw. sich als Fahrer vor Arbeitsbeginn zu informieren.
5. Bei Fehlbestellungen von Mietgegenständen durch unrichtig eingeschätzte Arbeitshöhen, mangelnde seitliche Reichweite usw., die nicht auf das Verschulden des Vermieters zurückzuführen sind, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter alle mit dem Einsatz angefallenen Kosten und – ohne dass der Vermieter einen Auslastungsnachweis führen muss - die ausgefallene Mietzeit zu berechnen.

II. Einsatzbedingungen für Selbstfahrer

1. Bei Übergabe des Mietgerätes erfolgt eine Einweisung des Mieters bzw. dessen beauftragten Mitarbeiters durch den Vermieter.
2. Nur die vom Vermieter eingewiesenen Personen sind berechtigt das Mietgerät zu bedienen. Eine Weitervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte durch den Mieter ist ausgeschlossen.
3. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Mietgeräte nur durch Berechtigte gefahren werden, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und von ihm schriftlich beauftragt sind. Der Mietgegenstand ist durch den Mieter gegen Diebstahl, Unterschlagung und sonstiges Abhandenkommen zu sichern. Sofern Mietgeräte durch ein Fahrzeug des Mieters transportiert werden, obliegt es dem Mieter für eine entsprechende Transportsicherung sowie für die Einhaltung der zulässigen Nutz-/Anhängelast zu sorgen.
4. Betriebsstoffstände sind durch den Mieter gemäß Bedienungsanleitung einmal täglich zu prüfen. Auftretende Undichtigkeiten sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden hieraus sind vom Mieter zu ergreifen. Die Maschine ist ausschließlich für Arbeiten an Werktagen angemietet. Die tägliche maximale Einsatzdauer beträgt 8 Stunden. Die Endabrechnung erfolgt nach Auswertung der elektronisch erfassten Betriebsdaten.
5. Bei groben Arbeiten ist das Gerät ausreichend abzudecken und zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler-, Schweiß- und Baumpflegearbeiten. Sandstralarbeiten dürfen im Bereich des Mietgerätes nicht durchgeführt werden. Für den Mieter können zusätzliche Kosten durch mangelhafte Unterhaltsarbeiten, unsachgemäßen Einsatz oder aufwendige Reinigung entstehen.
6. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Absprache mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern.
7. Bei Mietgeräten ohne Bedienpersonalgestellung beinhaltet der Mietpreis ausschließlich die Gerätekosten ohne Treibstoffe, Betriebs- und Hilfsmittel.
8. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen, Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter hierüber unverzüglich zu informieren.
9. Bei Störungen, Unfällen oder Abhandenkommen des Gerätes hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten, es sei denn, bei Gefahr in Verzug. Bei Verkehrsunfällen, Diebstählen, Unterschlagungen, Sachbeschädigung oder sonstigen in Betracht kommenden Straftaten ist in jedem Fall die Polizei hinzuzuziehen und ebenfalls der Vermieter unverzüglich zu informieren.

III. Einsatzbedingungen mit Bedienpersonal

1. Der Vermieter stellt auf Anforderung mit dem Mietgerät geeignetes Bedienungsfachpersonal zur Verfügung. Mietgeräte dürfen deshalb ausschließlich von diesem bedient werden. Bei Schäden durch das Bedienungspersonal haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht sorgfältig ausgewählt hat und der Mieter dies nachweist. Im übrigen haftet der Mieter. Soweit es die fachgerechte Bedienung des Mietgerätes erlaubt ist es möglich, das Fachpersonal zu Handreichungen im Verantwortungsbereich des Mieters heranzuziehen.
2. Die Kosten für das Bedienpersonal sowie für die Betriebsstoffe sind im Mietpreis enthalten.

IV. Fristen und Termine

1. Der Vermieter ist bemüht, die genannten Geräte oder gleichwertige Ersatzgeräte zu den vorgesehenen Terminen bereitzustellen. Soweit Termine jedoch nicht ausdrücklich als Fixtermine gekennzeichnet und vereinbart sind, sind Zusagen oder Angaben von Seiten des Vermieters grundsätzlich unverbindlich. Auf jeden Fall haftet der Vermieter auf Ersatz eines Folgeschadens nur, sofern der Termin aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Mitarbeiters des Vermieters nicht eingehalten werden kann und auch dann nur begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietzinses.
2. Abtrennbare Teile der Leistungen des Vermieters sind bezüglich Termine und Fristen jeweils gesondert anzusehen.

V. Gewährleistung und Haftung

1. Beanstandungen müssen unverzüglich, längstens innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich beim Vermieter vorgebracht werden. Bei später erhobenen Beanstandungen ist jeder Anspruch von Seiten des Mieters ausgeschlossen. Jeder Anspruch von Schadensersatz, insbesondere auch Ersatz von Folgeschäden, kann vom Mieter nur geltend gemacht werden, sofern er Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betrifft, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruht oder falls der Vermieter nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet. Gesetzliche Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften werden davon nicht berührt.
2. Für Schäden, die Dritten zugefügt werden, haftet ausschließlich der Mieter. Er stellt insoweit den Vermieter von jeglicher Haftung frei. Bei Schäden, die durch den Selbstfahrer mit dem Mietgerät Dritten zugefügt werden und welche im Rahmen einer Pflichthaftpflichtversicherung abgedeckt sind, übernimmt der Mieter eine Selbstbeteiligung von \square 2.000,00 pro Schadensfall.
3. Bei Unfällen und sonstigen Schäden haftet der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstehenden Schäden am Gerät, sowie für den Schaden aus dessen Ausfall. Haben Dritte den Unfall allein, überwiegend oder mitverschuldet, so tritt der Vermieter gegen Bezahlung des Schadens seine Ansprüche gegen den Dritten einschließlich eventueller Ansprüche aus StVG an den Mieter ab. Bemüht sich der Vermieter zunächst Zahlungen von dritten Unfallbeteiligten zu erhalten, entsteht daraus keine Verpflichtung zur Weiterverfolgung dieser Ansprüche.
4. Der Mieter wird verpflichtet zur Abdeckung der Geräteschäden, die aus den Preislisten ersichtliche Zusatzversicherung gegen Bruch mit Selbstbeteiligung von 10 % - mindestens \square 2.000,00 pro Schadensfall abzuschließen.
5. Der Mieter haftet in jedem Fall auch bei Abschluss des versicherten Risikos in vollem Umfang für Schäden aus folgenden Ursachen:
 - a) den vereinbarten Selbstbehalt
 - b) übermäßige Benutzung und andere als Bruch
 - c) Verletzung einer der unter III. erwähnten Obliegenheitspflichten, insbesondere aus nicht durchgeführten Kontrollen.
 - d) Weitervermietung der Maschine oder Überlassung an einen nicht berechtigten Dritten
 - e) grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls oder einer Beschädigung sowie Fahrten unter Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie ohne gültige Fahrerlaubnis.
6. Dem Mieter obliegt der Beweis, dass er den Schaden nicht schuldhaft verursacht hat. In jedem Fall haftet der Mieter für das Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.

VI. Angebote, Preise und Berechnung

1. Angebote sind freibleibend. Mündliche Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Die vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich für die Gestellung des betriebsbereiten Gerätes zuzüglich der jeweils zu berechnenden Maschinenversicherung. Soweit nicht für den jeweiligen Einsatz-/Mietzeitraum ausdrücklich schriftlich Sonderpreise vereinbart wurden, ist der Vermieter berechtigt, der Abrechnung die zum Einsatzzeitpunkt gültige Preisliste zugrunde zu legen. Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Der An- und Abtransport richtet sich nach dem Zeitbedarf ab und bis Stützpunkt des Vermieters und wird entsprechend dem vereinbarten Pauschalen in Rechnung gestellt.
3. Übernimmt der Vermieter im Auftrag des Mieters Absperrmaßnahmen und /oder die Einholung behördlicher Genehmigungen, so werden die entsprechenden Kosten nach Aufwand zusätzlich berechnet. Das Gleiche gilt für weitere Zusatzarbeiten im Auftrag des Mieters.
4. Kann aus Witterungsgründen, schlechten Bodenverhältnissen oder wegen mangelhafter Vorbereitung des Mieters oder Dritten die Arbeit mit dem Mietgerät nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, so ist der Vermieter berechtigt, dennoch die vereinbarte Vergütung für die gesamte Mietzeit zu berechnen.
5. Sämtliche Zahlungen sind, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sofort nach Rechnungslegung rein netto kostenfrei zu bezahlen. Der Vermieter ist nicht verpflichtet Wechsel zu akzeptieren. Im Fall der Annahme erfolgt dies erfüllungshalber unter Berechnung der Diskontspesen und ohne Präjudiz für spätere Zahlungsverpflichtungen.
6. Der Vermieter ist grundsätzlich berechtigt vor Zurverfügungstellung des Mietgerätes eine angemessene Vorschusszahlung bzw. während der Mietzeit angemessene Zwischenzahlungen zu verlangen.

VII. Zurückbehaltungsrecht des Vermieters

1. Der Vermieter ist berechtigt, im Falle der Nichteinhaltung von Zahlungsterminen eventuell noch ausstehende Leistungen bis zum Ausgleich rückständiger Zahlungen zurückzuhalten. Vereinbarte Fristen und Termine verlängern sich dadurch entsprechend. Außerdem entfällt jede Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe.
2. Der Vermieter kann nach seiner Wahl entweder die weitere Zurverfügungstellung von Geräten von der vollständigen Bezahlung des entsprechenden Auftragwertes abhängig machen, oder nach seiner Wahl ohne jedweden Ersatzanspruch des Mieters von der Erfüllung ganz oder teilweise zurücktreten und als Ersatz eine Pauschale von 25 % des Auftragswertes berechnen. Dabei bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Auftragwertes unbenommen.
3. Eine Aufrechnung der Gegenleistungen des Mieters mit Ansprüchen gegen den Vermieter ist ausgeschlossen, soweit nicht Gegenansprüche des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Zurückbehaltungsrecht kann nur durch den Mieter, welcher nicht Unternehmer ist, und nur für den Fall ausgeübt werden, dass sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

VIII. Ende der Mietzeit/ Rückgabe

1. Das Mietgerät ist entsprechend den obigen Bestimmungen in voll funktionsfähigem, ordnungsgemäßen, gereinigtem und der Hingabe entsprechendem Zustand ohne Beschädigung an den Vermieter zurückzugeben. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher mitzuteilen (Freimeldung). Im Falle der vereinbarten Abholung durch den Vermieter im Auftrag des Mieters, beinhaltet die Pflicht zur Freimeldung auch die Mitteilung der genauen Ortsangabe an dem sich der Mietgegenstand befindet. Die Obhutpflicht des Mieters endet erst mit der Übernahme durch den Vermieter. Die Abholung durch den Vermieter erfolgt spätestens am übernächsten Arbeitstag nach Beendigung der Mietzeit.
2. Stellt der Mieter oder stellen für den Mieter tätiges Personal vor Rückgabe Umstände, die die Weiterbenutzung des Gerätes in Frage stellen, oder Schäden fest, so ist er verpflichtet, bei der Rückgabe den Vermieter darauf hinzuweisen.
3. Die vorstehenden Verpflichtungen des Mieters sind wesentliche Obliegenheiten im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.
4. Eine Rücknahme der Mietgeräte erfolgt nur während der Geschäftszeiten des Vermieters, soweit keine anderen Rückgabetermine ausdrücklich bei der Übergabe vereinbart wurden.
5. Die Mietzeit endet mit dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teile in ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand auf dem Stützpunkt des Vermieters eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Die außerordentliche Kündigung gemäß Ziffer X. 3 bleibt unberührt.
6. Erfolgt die Rücklieferung unmittelbar an einen neuen Mieter, so endet die Mietzeit mit dem Tag der ordnungsgemäßen und beanstandungsfreien Übergabe des Mietgerätes an den neuen Mieter.

IX. Verletzung der Unterhaltspflicht des Mieters

1. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seinen Unterhaltspflichten nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des pro Tag vereinbarten Mietpreises als Entschädigung bis zum Abschluss der notwendigen Reparatur-, Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten.
2. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben.

X. Kündigung

1. Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist grundsätzlich für beide Vertragspartner unkündbar.
2. Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist
 - 1 Tag wenn der Mietpreis pro Tag
 - 2 Tage wenn der Mietpreis pro Woche und
 - 1 Woche wenn der Mietpreis pro Monatvereinbart ist.
3. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden, wenn
 - der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage im Rückstand ist.
 - dem Vermieter nach Vertragsabschluß Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich verschlechtert.
 - der Mieter den Mietgegenstand oder Teile davon nicht bestimmungsgemäß verwendet, oder an einem dem Vermieter nicht bekannten Ort verbringt.

XI. Sicherungsabtretung

Zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Vermieters gegen den Mieter aus diesem Vertrag bzw. künftiger Mietverträge gleicher Art, tritt der Mieter an den Vermieter folgende Forderungen ab; alle Forderungen aus Werk- oder Dienstverträgen des Mieters gegen den jeweiligen Auftraggeber, sofern für die Erfüllung der Werk- oder Dienstleistung der jeweilige Mietgegenstand durch den Mieter zur Vertragserfüllung eingesetzt wurde sowie etwaige Mietforderungen des Mieters aus unerlaubter Untervermietung des Mietgegenstandes. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.

XII. Sonstiges

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für alle zukünftigen Vermietungen, selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht ausdrücklich nochmals auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wurde.
2. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt und es gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigtem, wirtschaftlichem Zweck am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters.